

**Besondere Ergänzung für Bläser zur Durchführung des Unterrichts -  
auf Grundlage der vorliegenden Corona-Verordnung gültig ab dem 5.6.2020**

Insbesondere müssen die Lehrkräfte der Blasinstrumente auf die Einhaltung des § 1, Absatz 2, Punkt 2 achten:

„Bei Unterricht nach Absatz 1 Nummer 4 (Anm: d.h. Unterricht an Blasinstrumenten als Einzelunterricht oder in Gruppen von maximal fünf Personen,...) ist zu gewährleisten, dass

- a) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen; empfohlen wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) zwischen jeder Schülerin bzw. jedem Schüler und der Lehrkraft,
- b) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
- c) häufiges Speichelablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und
- d) Speichelreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden“

**Für die Blechbläser bedeutet das:** Jeder Schüler und Lehrer hat sein individuelles Putzmittel. Jeder Schüler und Lehrer benutzt ein je getrenntes Gefäß zum Auffangen des Kondenswassers (das vermischt ist mit einem geringem Speichelanteil). Das Gefäß muss verschließbar sein, damit jeder Schüler das aufgefangene Kondenswasser zu Hause entsorgen kann. Dies gilt auch für die Lehrkraft.

**Für die Holzbläser bedeutet das:** Jeder Schüler und Lehrer hat sein individuelles Putzmittel. Das Instrument des Schülers wird nach der Unterrichtsstunde unter Aufsicht der Lehrkraft mit dem persönlichen Tuch des Schülers gereinigt. Das Tuch wird mit dem Instrument eingepackt und zu Hause gereinigt für die nächste Unterrichtsstunde.

Wenn der Schüler geht, wird die Tischablage mit einem Desinfektionsmittel abgewischt, bevor der nächste Schüler sein Instrument ablegt.